



Infoblatt für Vollzeitschulen der Sekundarstufe II betreffend ausserkantonale Schülerinnen und Schüler sowie Wohnortwechsel

Als gesetzliche Grundlagen für ausserkantonale Schulbesuche und die Höhe der Schulgelder gelten für die Gymnasien und die FMS das Regionale Schulabkommen (RSA), für die WMS/IMS die Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) und für die Privatfinanzierung von Schulgeld die Schulgeldverordnung.

Wegzug einer Schülerin/eines Schülers von Basel-Stadt in einen anderen Kanton

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Wann findet der Umzug statt?	Findet der Umzug nach dem 15.11. statt, kann das 1. Semester ohne Schulgeldverrechnung beendet werden. Findet der Umzug nach dem 15.5. statt, kann das 2. Semester (d.h. das Schuljahr) ohne Schulgeldverrechnung beendet werden.	Gemäss BFSV gilt der Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für die ganze Ausbildung. D.h. wenn ein/e Basler Schüler/in mit den Eltern (od. alleine) wegzieht, kann sie/er die WMS/IMS ohne Verrechnung von Schulgeld abschliessen.	Massgebend ist das Datum der Abmeldung gemäss Datenmarkt
Will die/der Schüler/in in der Schule in Basel bleiben?	Eltern (bzw. Schüler/in) müssen ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache an den neuen Wohnkanton einreichen. Gemäss RSA ist eine Kostengutsprache bis maximal 2 Jahre möglich. Der Entscheid liegt beim zuständigen Kanton.		
Bleibt ein Elternteil in BS wohnhaft?	Falls nur ein Elternteil mit der/dem Jugendlichen umzieht oder die/der Jugendliche von einem zum andern Elternteil umzieht, muss die Situation im Einzelfall beurteilt werden. Unterschiedliche Praxis je nach Kanton.		bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen



Wegzug einer Schülerin/eines Schülers von Basel-Stadt ins grenznahe Ausland

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Umzug ins grenznahe Ausland	Verlegen die Eltern ihren Wohnsitz ins grenznahe Ausland, müssen die Jugendlichen die Schule in Basel verlassen (bitte Zeitpunkt mit Claudia Gürtler absprechen) oder die Eltern müssen das Schulgeld finanzieren.	Finanzierung im Einzelfall klären	bei Wunsch nach Verbleib an der bisherigen Schule, bitte immer Claudia Gürtler kontaktieren

Zuzug nach Basel-Stadt

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Wann finden Umzug und Schuleintritt statt?	Erfolgen Umzug und Eintritt in die Schule zeitgleich, besteht kein Handlungsbedarf.		Massgebend ist das Datum der Anmeldung gemäss Datenmarkt
Will die/der Schüler/in in der Schule am bisherigen Wohnort bleiben?	Eltern (bzw. Schüler/in) müssen ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache (gerne per E-Mail) an Claudia Gürtler einreichen.	Gemäss BFSV gilt der Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für die ganze Ausbildung. D.h. wenn ein/e Schüler/in mit den Eltern (od. alleine) nach Basel zieht, kann sie/er die WMS/IMS am bisherigen Ort ohne Verrechnung von Schulgeld abschliessen.	
Bleibt ein Elternteil am bisherigen Wohnort?	Falls nur ein Elternteil mit der/dem Jugendlichen umzieht oder die/der Jugendliche von einem zum andern Elternteil umzieht, muss die Situation im Einzelfall beurteilt werden. Unterschiedliche Praxis je nach Kanton.		bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen



Spezialfälle und Allgemeines

	Gymnasien/FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Platzierte Jugendliche (Heim, Wohngruppe)	Wenn ein/e ausserkantonale/r Jugendliche/r in BS platziert wird, kann sie/er die Schule bis zur Volljährigkeit ohne Verrechnung von Schulgeld besuchen. Die Frage der Schulgeldfinanzierung nach Volljährigkeit ist möglichst früh (am besten beim Eintritt) zu klären.	Finanzierung im Einzelfall klären	bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen
Jugendliche mit offizieller Pflegekindbewilligung der Fachstelle Jugendhilfe	Liegt eine offizielle Pflegekindbewilligung der Fachstelle Jugendhilfe vor, kann die/der ausserkantonale Jugendliche die Schule bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Auslaufen der Pflegekindbewilligung ohne Verrechnung von Schulgeld besuchen. Die Frage der Schulgeldfinanzierung nach Volljährigkeit ist möglichst früh (am besten beim Eintritt) zu klären. Für Pflegekinder, die aus dem Ausland zuziehen, ist die Zentrale Behörde «Adoption» und «Haager Kindes- und Erwachsenenschutzübereinkommen» zuständig. (Pflegekindbewilligungen sollen nicht rein zum Zweck für einen kostenlosen Schulbesuch in BS beantragt werden.)	Finanzierung im Einzelfall klären	Ausser Mutter und Vater brauchen alle Personen (auch Grosseltern und andere Verwandte) eine Pflegekindbewilligung, wenn ein/e Jugendliche/r regelmässig während der Woche übernachtet. bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen
Austausch-/Gastschüler/innen	Bei der Aufnahme von Austausch-/Gastschüler/innen ist gegenüber den Eltern schriftlich festzuhalten, dass der Austausch auf ein Jahr begrenzt ist. Wenn der Schulbesuch bis zum Abschluss der Schule verlängert werden soll, müssen die Eltern auf die Finanzierung des Schulgeldes hingewiesen werden.		
Weitere Spezialfälle	Bei Zuzug (aus dem Ausland) einer/eines Jugendlichen zu Verwandten/Bekanntem nach BS oder in anderen Spezialfällen bitte immer eine Einzelfallabklärung zusammen mit Claudia Gürtler machen.		



	Gymnasien/FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Umzug von volljährigen Schüler/innen ohne Eltern	Wenn volljährige Schüler/innen ohne Eltern in einen anderen Kanton ziehen, bleibt der Wohnsitz der Eltern massgebend bezüglich Schulgeld.		
Aufnahme von Schüler/innen	Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen oder dem Ausland dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Schulgeldfrage geklärt ist. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern, auch wenn die/der Schüler/in bereits volljährig ist und/oder einen eigenen Wohnsitz hat.		Beim Wohnsitz der Eltern ist der feste Wohnsitz mit Niederlassung, nicht der Wochenaufenthalt, relevant.
Verbindlichkeit	Eine Kostengutsprache muss immer schriftlich vorliegen; mündliche Auskünfte/Zusagen haben keine Gültigkeit. Für die Privatfinanzierung muss die Unterschrift der Eltern vorliegen, wird von Claudia Gürtler eingeholt.		
Auskunft/Unterstützung	Schulen können sich jederzeit an Claudia Gürtler oder Silvan John wenden, wenn Fragen auftauchen. Eltern dürfen auch gerne direkt an uns verwiesen werden.		

Kontakte im Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Claudia Gürtler, stv. Leiterin Stab Mittelschulen und Berufsbildung
(verantwortlich für ausserkantonale Schulbesuche und Ausbildungen auf den Stufen Volksschule, Sekundarstufe II und Tertiärbereich B)
Leimenstrasse 1, 4001 Basel, 061 267 62 94 / claudia.guertler@bs.ch

Silvan John, Finanzen & Controlling, Leimenstrasse 1, 4001 Basel, 061 267 84 29 / silvan.john@bs.ch

Kontakte in den Nachbarkantonen

AG: Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Claude Schwank, 062 835 21 85, claudie.schwank@ag.ch

BL: *Gymnasien und FMS*: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat, Rheinstrasse 31, Postfach 4410 Liestal
Michael Gerber, 061 552 53 50, michael.gerber@bl.ch
WMS und IMS: Stab Berufsbildung und Berufsberatung, Rechnungswesen, Rosenstr. 25, 4410 Liestal
Marion Ranft, 061 552 28 03, marion.ranft@bl.ch

SO: Departement für Bildung und Kultur, Controlling, Rathaus, 4509 Solothurn
Ilona Wallrodt, 032 627 29 15, ilona.wallrodt@dbk.so.ch